Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4069

23. 02. 89

Sachgebiet 703

Antrag

der Abgeordneten Frau Saibold, Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN

Demokratisierung der Wirtschaft und Erhalt der Lebensgrundlagen: Zur 5. GWB Novelle

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wettbewerbspolitik und vor allem ihr Kernstück, die Fusionskontrolle, gehört zu den Grundpfeilern der wirtschaftspolitischen Verfassung. Der Wettbewerb spielt eine zentrale Rolle als Antriebsmotor und Übertragungsmechanismus neuer Ideen und bei der Allokation, d. h. der effizienten Verteilung von Ressourcen. Um diesen Begriff juristisch handhabbar zu machen, muß Wettbewerb ergänzt werden durch die ethischen Grundwerte der demokratischen Verfügung über ökonomische Ressourcen und die Ausrichtung der Wirtschaft auf den langfristigen Erhalt der Lebensgrundlagen.

In seiner gegenwärtigen Form funktioniert das Wettbewerbsrecht lediglich als ein Feigenblatt für Großkonzerne. Das Jahr 1988 geht in die Geschichte ein als Rekordjahr der Unternehmenszusammenschlüsse. Das geltende Recht ermöglicht den Prozeß der steigenden und beschleunigten Konzentration, der in der Bundesrepublik Deutschland seit 1954 zu beobachten ist. Mit der eindimensionalen Ausrichtung auf „Wettbewerb" werden dem Kartellamt stumpfe Waffen in die Hand gegeben, denn Wettbewerb als Oberziel beinhaltet keine eindeutigen (wirtschafts)politischen Handlungsanweisungen, weil Wettbewerb auch in hochkonzentrierten Märkten feststellbar ist.

Von den rund 1100 gemeldeten Zusammenschlüssen wurden 1988 lediglich fünf vom Bundeskartellamt untersagt. Die Kluft zwischen Großkonzernen auf der einen Seite und mittleren bzw. kleinen Unternehmen wächst. Die hundert größten Industrieunternehmen verfügen mit durchschnittlich 40 Prozent der Gesamtumsätze über einen überproportionalen Anteil der ökonomischen Ressourcen und sind auf Grund dessen in der Lage, die entscheidenden Weichen für die Zukunftsgestaltung zu stellen. Diese Tatsache verstößt gegen das Selbstverständnis der Menschen in einer demokratischen Gesellschaft. Dezentralität und Basisnähe muß deshalb explizit als Ziel in die Wirtschaftsverfassung aufgenommen werden.

In einigen Bereichen, wie im Lebensmittelhandel, läßt sich nachweisen, daß steigende Konzentration und die dadurch bedingte steigende Produktivität zu sinkender Produktqualität führt. Strukturentscheidungen sind deshalb auch unter dem Gesichtspunkt der ökologischen Folgen zu betrachten.

Um den sozialen, logistischen und ökologischen Herausforderungen gerecht zu werden, muß das Wettbewerbsrecht durch ethische Werte und industriepolitische Präferenzen ergänzt werden. Dazu gehören die Grundwerte der sozialen Sicherung, die demokratische, das heißt auch dezentrale, Verfügung über ökonomische Ressourcen, Berücksichtigung der Verbraucherrechte und das Primat der Ausrichtung auf den langfristigen Erhalt der Umwelt und der Lebensgrundlagen.

Das GWB beschränkt sich auf die Bearbeitung von Einzelfällen und verfügt über keine Möglichkeit der volkswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung. Eine angemessene Wirtschaftsverfassung braucht deshalb industriepolitische Konzeptionen, die bei der Anwendung des Gesetzes Leitlinien vorgeben.

Sowohl in der Fusionskontrolle als auch in der Ausarbeitung einer mittelfristigen Industriepolitik kann auf eine inhaltliche Gewichtung der einzelnen Industriezweige unter dem Gesichtspunkt der ökologischen Erneuerung der Wirtschaft nicht verzichtet werden. Langfristige Reproduzierbarkeit, d. h. umweltverträgliche und ressourcensparende Produktionsweisen werden deshalb als Grundwert gleichberechtigt neben die Werte der „demokratischen Kontrolle" und Wettbewerb gestellt.

A. Das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Die Spielregeln des „unlauteren Wettbewerbs" werden in einer Generalklausel (§ 1 UWG) mit dem Begriff der „guten Sitten" als „moralischer" Grundsatz wettbewerbskonformen Handelns umschrieben. Was als gute Sitten zu gelten hat, wird nicht näher definiert. Der große Bereich der verantwortungslosen Ausbeutung nichterneuerbarer Ressourcen oder der Umweltzerstörung durch Produktion, Verpackung und Vertrieb wird dabei vollkommen ausgeklammert.

Ein erster Schritt der Reform kann darin bestehen, daß die Definition der „guten Sitten" ökologische Kriterien explizit aufführt. Verbrauchern und Produzenten soll damit die Möglichkeit eingeräumt werden, aktiv gegen ressourcenverschwenderische Produkte vorzugehen.

B. Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen

1. Industriepolitische Präambel

Obgleich das GWB keine explizite Industriepolitik beinhaltet, lassen sich handfeste industriepolitisch motivierte gesetzliche Regelungen nachweisen. Beispiele sind die Ministererlaubnis, die Zulässigkeit von Exportkartellen, das Fehlen einer „Antikonzentrationsnorm", und die Ermessenspielräume bei der Frage, ob „relevante Märkte" regional, national oder inter-

national abzustecken sind. Dabei ist mit dem Hinweis auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit juristisch jede beliebige Marktstruktur und Anhäufung ökonomischer Macht zu rechtfertigen.

Hinzukommt, daß das Wettbewerbsgesetz einmal erworbene Machtpositionen etwa durch internes Wachstum oder durch Umgehung von fusionsrechtlich relevanten Tatbeständen nicht antasten kann, weil es keine Entflechtungsmöglichkeit beinhaltet.

Das Wettbewerbsrecht braucht eine explizite industriepolitische Aufgabenstellung. Gegenwärtig werden gerade die gesellschaftspolitisch relevanten Strukturveränderungen jeder öffentlichen Diskussion entzogen. Ein Beispiel ist die Elefantenhochzeit zwischen Daimler Benz und AEG, sowie die derzeit diskutierte Fusion zwischen Daimler Benz und MBB, oder die in einer Fusionswelle vorangetriebene Umstrukturierung im Lebensmittelhandel. Auch das erklärte Ziel der Siemens AG, sich durch den Kauf der britischen Plessey Company einen Weltmarktanteil in der Telekommunikation von 15 Prozent zu sichern, liegt außerhalb der Reichweite des bestehenden GWB, obgleich Plessey seinerseits 75 Prozent des British-Telecom-Bedarfes abdeckt. Durch diese strukturverändernden Großfusionen im verkehrspolitischen und technisch-militärischen und Telekommunikationsbereich sind wirtschaftliche Machtblöcke entstanden (bzw. im Entstehen). Hierarchische Entscheidungsstrukturen werden gefördert, die Verantwortungen mit weitreichenden Folgen in wenigen Händen konzentrieren. Diese Entscheidungsstruktur ist nicht nur ineffizient, sondern sie steht gleichzeitig im Gegensatz zu den Zielen einer pluralistischen, basisdemokratischen Wirtschaftsform. Die – im GWB verankerten – Entscheidungsprozesse, die zum Aufbau der Atomindustrie geführt haben, waren das Resultat von solchen monopolartigen Entscheidungsstrukturen. Durch Gebietsmonopole konnten die Anfechtungen der Kernkraftgegner ebenso ignoriert werden wie die unkalkulierbaren Folgekosten.

Die Forderung nach einem GWB, das sich für überschaubare Unternehmenseinheiten einsetzt, steht nicht im Gegensatz zu modernen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen und ist neutral in bezug auf die regionale oder internationale Wettbewerbsfähigkeit.

Ein weiteres Beispiel für industriepolitische Elemente, die verdeckt im GWB enthalten sind, ist die Förderung des Exports durch die Ausnahmeregelung und Geheimhaltung von Exportkartellen. Es gibt über einhundert Kartellausnahmen für Exportabsprachen, die jedoch nicht mehr veröffentlicht werden, weil sie den internationalen Handelsbestimmungen widersprechen. Ihr Sinn und Zweck ist daher öffentlich nicht mehr nachvollziehbar.

2. Marktmachtdefinition

Auch die im GWB verwendeten Definitionen der „Marktmacht" bzw. der Vermutung des Machtmißbrauchs sind ineffektiv. Ökonomisch-relevante Marktmacht entsteht ab einem Marktanteil von circa 5 Prozent. Darüber hinaus ist die Finanzkraft, die ein Konzern in einen Markt einbringt, unabhängig von seinem Marktanteil, das Kernkriterium bei der Beurteilung wirtschaftlicher Macht. Die geltende Gesetzgebung zählt zwar eine Reihe von Kriterien auf, zu denen Marktzutrittschancen, Finanzkraft, Marktanteil und Verflechtungen gehören (§ 22 GWB). Detaillierte Abgrenzungen gibt es aber nur für die Marktanteile (§ 22 Abs. 3).

Die Erarbeitung neuer, komplexer Indikatoren für wirtschaftliche Macht sind eine wichtige Voraussetzung für effektivere Fusionskontrolle. Wichtigster Faktor in einem solchen Indikator muß die absolute Unternehmensgröße gemessen an der Finanzkraft des Konzerns sein.

Verbesserungswürdig ist auch die Handhabung des Begriffs der „Verflechtungen" in § 22 Abs. 2, bzw. die Definition der Vermutung vertikaler und konglomerater Zusammenschlüsse in § 23a.

Dasselbe gilt für den nicht-definierten Begriff des „Gemeinwohls", der das Hauptkriterium für Sonderregelungen und Ministererlaubnisse darstellt.

3. Konzentration im Lebensmittelhandel

Durch starke Konzentrationsbewegungen im Lebensmittelhandel beherrschen heute fünf Unternehmensgruppen (RHG Leibbrand-Asko-Schaper-Massa; Aldi; coop Gruppe; Edeka; Tengelmann) rund die Hälfte des Gesamtumsatzes. Rewe allein verfügt über einen Marktanteil von rund 17 Prozent. Längst betrifft die Fusionswelle nicht mehr nur die sogenannten Tante Emma Läden. Seit Jahren wird auch die Existenzgrundlage der mittleren Betriebe systematisch zerstört. Eine Flächenversorgung ist spätestens durch diese Entwicklung nicht mehr gewährleistet.

In den offiziellen Statistiken wird die tatsächliche Konzentration durch verschiedene Tatbestände systematisch unterschätzt: Juristisch unabhängige Unternehmen schließen sich für den Wareneinkauf, Vertrieb, Logistik, Werbung, u. ä. direkt oder über Holdings bzw. gemeinsame Tochterunternehmen zusammen. Auf der Ebene zwischen Kauf bei Herstellern und dem Verkauf an die Endverbraucher dominieren wiederum sechs Einkaufskontore (Markant, Spar/HKG, Gedelfi, Rewe, Edeka, coop). Diese Marktkonstellation fördert zahlreiche Diskriminierungen bei Preisen und sonstigen Kauf- und Verkaufskonditionen, die ihrerseits Konzentrationsfördernd wirken. Im internationalen Vergleich ist der Konzentrationsgrad extrem hoch. Der Umsatzanteil der größten zehn Handelseinkäufer liegt bei rund 80 Prozent in der Bundesrepublik Deutschland, bei 33 Prozent in den USA und bei 14 Prozent in Japan. Die

Tatsache, daß das GWB diese Tendenz nicht aufzuhalten vermochte, ist ein Beweis für seine Schwäche.

Die Konzentration im Lebensmittelhandel fördert auch die Konzentration in der Ernährungsindustrie. Unterstützung findet dieser Trend in bestimmten – außerhalb des Wettbewerbsrechtes liegenden – DIN-Normen, Gesetzen und Verordnungen sowie durch die EG-Agrarpolitik (EG-Milchquotierung für Landwirte, nicht aber für Molkereien, Fleischverordnung etc.), die eine marktgerechte Produktion nur noch für Großbetriebe ermöglicht.

Der Lebensmittelbereich ist ein Wirtschaftssektor, in dem sich auch ein direkter negativer Zusammenhang zwischen Konzentration und Produktqualität nachweisen läßt. Die durch Zusammenschlüsse gesteigerte Produktivität beruht auf Produktstandardisierungen auf der Erzeugerstufe (Größe, Farbe, Teint, Maserung), die ohne besondere Düngung, Hormonbehandlung für die Blütenbildung, vielfache Spritzungen gegen Schädlinge etc. nicht geliefert werden können. Natur-belassene Produkte haben in diesem Markt keine Chance. Auf der Handelsstufe bedeutet dies die Uniformierung der Sortimente bei gleichzeitiger Reduzierung der Anbieter.

Die Einbeziehung des Kriteriums der ökologischen Folgen der GWB-relevanten Entscheidungen wäre deshalb aus Verbrauchersicht eine qualitative Verbesserung.

Schließlich ist das Kriterium der flächendeckenden Versorgung anzuführen. Konzentration im LM-Einzelhandel hat dazu geführt, daß im ländlichen Raum häufig ohne Pkw der Einkauf unmöglich ist, ein Verstoß gegen die Grundbedürfnisse der Bevölkerung. Da dies nicht ein Problem des aussterbenden Unternehmergeistes ist (jährlich ca. 30 bis 40 000 – erfolglose – Betriebsgründungen), müßte es Aufgabe des Kartellamtes sein, die Macht der Großbetriebe gegenüber den kleinen Lebensmittelhändlern zu verringern. Das Fehlen einer Entflechtungsregelung reduziert das Kartellrecht zu einer Farce. Nachdem die Konzentrationsbewegung und Umstrukturierung im wesentlichen abgeschlossen ist, werden die geplanten Gesetzesänderungen für die Zukunft kaum noch relevant sein dürfen.

4. *Bereichsausnahmen Banken, Versicherungen (§ 102 GWB)*

Die sogenannte Bereichsausnahme für Banken und Versicherungen (§ 102 GWB) fördert die Konzentration im Finanzdienstleistungssektor durch bestimmte Privilegien, wie erlaubte Absprachen für Konsortialkredite und Datenaustausch über Kunden, Weisungen durch Verbandspolitik etc., deren Rechtfertigung neu überprüft werden müssen. Die Bereichsausnahme bezieht sich allerdings nur auf Kartellabsprachen. Darüber hinaus bestehen erhebliche Defizite bei der Definition wirtschaftlicher Macht von Finanzinstituten (§§ 22 und 23 GWB). Banken und Versicherungen leiten einen wesentlichen Teil ihrer Macht aus der gezielten Beschaffung von Information über andere Unternehmen ab (z. B. Kumulation von Anteilsbe-

sitz, Hausbankfunktion, Depotstimmrechte, Aktienbesitz). Diese Faktoren werden im GWB ebensowenig berücksichtigt wie die Vormachtstellung der Großbanken in bestimmten, extrem gewinnträchtigen Marktsegmenten wie etwa dem Börsengeschäft.

5. *Monopolkommission*

Die von der Monopolkommission geführte Statistik über die Konzentrationsbewegung weist aufgrund der mangelhaften Datenlage erhebliche Lücken auf, so daß Fortschreibungen in vielen Fällen unmöglich geworden sind. Die Monopolkommission ist dadurch nicht mehr in der Lage, ihrem gesetzlichen Auftrag (§ 24 GWB) nachzukommen. Eine entsprechende Regelung des Informationszugangs zu Daten des statistischen Bundesamtes muß deshalb getroffen werden.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Vorgaben berücksichtigt:

1. § 1 UWG ist zu ergänzen und soll dann wie folgt lauten:

   ‚Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden. „Gute Sitten" sind auch die Ausrichtung allen wirtschaftlichen Handelns (Produktion, Verpackung, Vertrieb) auf die Vermeidung der ökologischen Zerstörung und die langfristige Reduzierung des Verbrauchs nichterneuerbarer Ressourcen.'

2. Das GWB ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

   a) Präambel

      „Eine Wirtschaftsstruktur wird angestrebt, die regional und sektoral ausgewogen ist, die ökologisch und sozialverträglich ist und den langfristigen Erhalt von nichterneuerbaren Ressourcen zum Ziel hat. Konzentrationstendenzen soll entgegengewirkt werden. Dem Bundeskartellamt wird die Aufgabe übertragen, zur Verwirklichung dieser Ziele industriepolitische Konzepte zu entwickeln, und diese in einen breiten gesellschaftlichen Diskussionsprozeß einzubringen. Auf der Grundlage dieser Diskussion entscheidet der Bundestag über die industriepolitische Ausrichtung des GWB.

      Industriepolitische Prioritäten beziehen sich auf sektorale, strukturelle Merkmale bzw. Entwicklungen, auf regionale und umweltökonomische Gesichtspunkte sowie die Aktivitäten multinationaler Konzerne in In- und Ausland. Industriepolitische Konzepte gelten für einen mittelfristigen Zeitraum und dienen den Behörden und Unternehmen als Orientierungsrahmen."

   b) Ausnahmeregelungen für Exportkartelle werden gestrichen.

c) Beim Handel spielt die regionale Abgrenzung der Märkte eine überragende Rolle. Aus diesem Grund wird der Vermutungstatbestand für Marktbeherrschung (§ 22 Abs. 3 GWB) bei Handelsunternehmen mit weitem Produktsortiment landesweit definiert und verschärft. Folgende Marktanteile gelten als Grenzwerte:

landesweit bei einem Handelsunternehmen 5 Prozent Marktanteil,

landesweit bei 1 bis 3 Handelsunternehmen 12 Prozent Marktanteil,

landesweit bei 1 bis 5 Handelsunternehmen 20 Prozent.

Bei der Berechnung der Marktanteile gehen die Umsätze der Tochterfirmen und der abhängigen Unternehmen mit ein. Wird ein erheblicher Teil der Ware gemeinsam über eine Unternehmenskooperation umgeschlagen oder ein gleiches Informations- und Organisationsnetz genutzt, werden die Umsätze der beteiligten Firmen als Umsatz eines Gesamtunternehmens berechnet.

Besitzen zwei oder mehr Unternehmen ein gemeinsames Firmenzeichen, gemeinsame Service- oder Marketingleistungen, so werden diese bei der Umsatzberechnung miteinbezogen.

d) Einführung einer Anti-Diskriminierungsregel

Das GWB verbietet die Diskriminierung anderer Marktteilnehmer. Als Diskriminierung gelten insbesondere Sonderpreise sowie das Anbieten oder Fordern, Gewähren oder Annehmen von Geld und anderen Leistungen, auch Rabatte oder Sonderkonditionen z. B. zwischen Lieferanten und Wiederverkäufern, soweit diesen Zusatzleistungen nicht nachweisbar besondere Gegenleistungen gegenüberstehen. Sachfremde oder marktunübliche Forderungen zur Erfüllung eines Vertrages durch marktstarke Unternehmen sind nicht zulässig.

Gegen Diskriminierungen kann durch Zivilklagen der Betroffenen selbst oder eines entsprechenden Interessensverbandes vorgegangen werden.

e) Indikator für Wirtschaftsmacht (§ 22 Abs. 2 und § 23a GWB)

Zur wettbewerbsrechtlichen Erfassung von wirtschaftlicher Macht ist es vordringlich, komplexe Indikatoren für Wirtschaftsmacht zu entwickeln. Die relevanten Gesichtspunkte (Marktanteile, Zugang zu Beschaffungsmärkten etc.) sind insbesondere um Kriterien wie Informations- und Forschungspotentiale zu erweitern und zu gewichten. Bei Konglomeraten müssen die Marktanteile auf verschiedenen Märkten summiert und gewichtet werden. Im Mittelpunkt soll die absolute Größe der Konzerne gemessen an der Finanzmacht stehen. Der zu entwickelnde Indikator muß den Markt weiter als Bezugsgröße verwen-

den, da dieser auch für die Unternehmen selbst eine relevante Zielgröße darstellt. Die Entwicklung dieser Indikatoren und Erarbeitung von Vorschlägen zu ökonomisch sinnvollen Grenzwerten wird geeigneten Forschungsinstituten übertragen.

Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Macht von Finanzinstitutionen wird der umfangreiche Informationszugang insbesondere über Unternehmensinterna (§ 18 KWG) explizit berücksichtigt. Auch die potentiellen Bankbeteiligungen, die durch Abtretungserklärungen, Grundbucheintragungen und andere Sicherheiten Bankenbesitz werden können, sind miteinzubeziehen. Analog sind besondere Faktoren der Wirtschaftsmacht bei multinationalen Konzernen zu berücksichtigen.

f) Verschärfung der Schwellenwerte für Fusionsuntersagung:

§ 22 Abs. 3 GWB (Marktbeherrschende Unternehmen)

Marktbeherrschung wird vermutet bei:

1 Unternehmen	25 % (bisher 33 %) Marktanteil,
1 bis 3 Unternehmen	33 % (bisher 50 %) Marktanteil,
1 bis 5 Unternehmen	50 % (bisher 66 %) Marktanteil,

§ 22 Abs. 4 Nr. 2 GWB (Mißbrauchsaufsicht)

Das Nachweisverfahren des Machtmißbrauchs wird vereinfacht. Der Nachweis genügt, daß Preise um 20 Prozent oder mehr vom Weltmarkt- bzw. dem relevanten Durchschnittspreis abweichen.

g) § 23 GWB (Anzeigepflicht beim Zusammenschluß von Unternehmen)

§ 23 Abs. 1 GWB: Die Anzeigepflicht der Fusionsabsicht beginnt bei einem Marktanteil von 10 Prozent (bisher 20 Prozent); in hochkonzentrierten Märkten kann auch eine niedrigere Grenze festgelegt werden.

§ 23 Abs. 2 GWB: Die Anzeigepflicht des stimmberechtigten Kapitals beginnt ab 5 Prozent (bisher 25 Prozent).

h) Entflechtung

Das GWB wird um das Instrument der Entflechtung erweitert. Das Entflechtungsinstrument muß bei Großunternehmen (insbesondere bei Konglomeraten) greifen, wenn sie in der Lage sind, „quasi-staatliche" Funktionen zu erfüllen oder über eine Informationsmacht verfügen, die wirtschaftspolitische Interventionen außer Kraft setzen kann. Überschaubare Unternehmenseinheiten sind herbeizuführen. Entsprechende Grenzwerte, die zu Entflechtungen führen, werden festgelegt.

i) Ministeruntersagung von Fusionen (§ 24 Abs. 3 GWB)

Wurde ein Unternehmenszusammenschluß durch das Kartellamt genehmigt, besteht die Möglichkeit einer

erneuten Prüfung durch den/die Bundesminister/in für Wirtschaft. Der/die Minister/in kann nach parlamentarischer Beratung den Zusammenschluß gleichwohl untersagen, wenn dies durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.

j) Bereichsausnahme der Banken

Der § 102 GWB wird gestrichen. Alle bestehenden „wettbewerbsbeschränkenden Absprachen" im Bereich der Finanzinstitute werden offengelegt. Mit Hilfe einer öffentlichen Anhörung über die Erfahrungen, Probleme und Mißstände, die durch die bestehenden Absprachen entstanden sind, wird über Sinn und Zweck bestimmter Absprachen (z. B. Euroschecksystem) entschieden.

Zu den genehmigungspflichtigen Kartellabsprachen sind zu rechnen: Konsortien, Konsortialkredite, EG-weite Kooperationsverträge mit Kreditinstituten, Datenaustauschsysteme, Verbandsempfehlungen. Die Auswirkungen von Verbandsempfehlungen, Verbandsprüfungen und sonstiger Verbandspolitik auf die Autonomie der Geschäftspolitik kleinerer Mitgliedsbanken und den Austausch von Informationen werden im Hinblick auf weiteren kartellrechtlichen Regelungsbedarf überprüft.

k) Monopolkommission

§ 24 c GWB soll wie folgt lauten:

"24 c

(1) Die Monopolkommission führt alle zwei Jahre bis zum 30. Juni, erstmals zum 30. Juni 1990, eine Statistik über die Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten beiden abgeschlossenen Kalenderjahren durch.

(2) Das Statistische Bundesamt leitet der Monopolkommission auf Anforderung die zur Durchführung der Statistik erforderlichen Einzeldatensätze ohne Name und Anschrift zu.

(3) Erhebungsmerkmale sind alle nach anderen Gesetzen über eine Bundesstatistik erhobenen Wirtschaftsdaten. Diese werden der Monopolkommission auf Anforderung zusammen mit den Kennummern übermittelt, die nach den jeweiligen Gesetzen über eine Bundesstatistik vergeben werden.

(4) Behörden des Bundes übermitteln der Monopolkommission auf Anforderung die ihnen vorliegenden Wirtschaftsdaten, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erhoben werden. Die Daten sind in anonymisierter Form zur Verwertung für die Konzentrationsstatistik zu übermitteln.

(5) Die Monopolkommission kann die Anforderung der Daten nach Absatz 4 und Aufbereitung der Wirtschafts-

daten nach Absatz 3 (und 4) dem Statistischen Bundesamt übertragen.

(6) Die Veröffentlichung der Konzentrationsstatistik erfolgt in dem nach § 24b Abs. 5 zu erstellenden Gutachten."

l) EG-Klausel

Die Bundesregierung wird verpflichtet, im Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft keiner EG-Richtlinie oder -verordnung zuzustimmen, die den Inhalt dieses Antrages aufhebt oder in wesentlichen Teilen einschränkt.

Bonn, den 23. Februar 1989

Frau Saibold
Frau Vennegerts
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333